
ONE Funds AG

Stimmrechts- und Mitwirkungspolitik

Die ONE Funds AG («ONEF») ist als Verwaltungsgesellschaft bzw. als Verwalterin alternativer Investmentfonds über die von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen („Fonds“) auch Aktionärin oder Gesellschafterin von in- und ausländische Unternehmen. Die vorliegende Politik definiert einerseits die Strategien für die Ausübung von mit solchen Anlagen bzw. Vermögenswerten verbundenen Stimm- und Gläubigerrechten sowie auch die Mitwirkung der ONEF bei Unternehmen, deren Aktien an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Portfolio- bzw. Vermögensverwaltung des betreffenden Fonds nicht an einen externen Vermögensverwalter delegiert ist.

1. Strategien und Kriterien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten

Stimm- und Gläubigerrechten werden von ONEF grundsätzlich dann ausgeübt, wenn der Stimmenanteil an einem Unternehmen, konsolidiert auf Ebene der ONEF für alle von ihr verwalteten Fonds, mindestens 3% des stimmberechtigten Kapitals beträgt und/oder wesentliche Tagesordnungspunkte gemäss den Kriterien und Leitlinien der ONEF zur Entscheidung stehen. Gleiches gilt bei der Mitwirkung durch ONEF bei Unternehmen, deren Aktien auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

Sofern die Portfolio- bzw. Vermögensverwaltung an einen externen Vermögensverwalter delegiert ist, kommt die von diesem definierte Mitwirkungspolitik zur Anwendung. Der beauftragte externe Vermögensverwalter kann den jeweiligen aktuellen Fondsdokumenten entnommen werden.

2. Beschreibung der Mitwirkungspolitik der ONEF

Die Mitwirkungspolitik der ONEF bei Unternehmen, deren Aktien auf einem geregelten Markt gehandelt werden, zielt auf das eigene Engagement von ONEF als Portfolio- bzw. Vermögensverwalterin und in ihrer Eigenschaft als Aktionärin ab.

2.1 Gemäss Art. 367h Abs. 1 und 2 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts („PGR“) hat ONEF eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und öffentlich bekannt zu machen sowie auch jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde. Für den Fall, dass die gesetzlichen Vorgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht vollständig erfüllt werden, ist öffentlich zu erklären, warum dies nicht der Fall ist.

→ Gründe für die teilweise Nicht-Erfüllung durch ONEF:

ONEF veranlagt als Portfolio- bzw. Vermögensverwalterin nur in Ausnahmefällen in Einzelaktien börsenkotierter Unternehmen. In der Regel werden bei den von ONEF verwalteten Fonds Anlagen in nicht börsennotierte Unternehmen getätigt. Auch sind die investierten Volumina im Vergleich mit der Marktkapitalisierung der Unternehmen im Regelfall sehr gering. Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von Art. 367h Abs. 2 PGR erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung durch ONEF in der Regel nicht erfolgt.

2.2 In der Mitwirkungspolitik wird beschrieben, wie Portfolio- bzw. Vermögensverwalter

a) die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren;

→ Umsetzung durch ONEF:

ONEF übt Aktionärsrechte i.S.v. Art. 367h Abs. 1 Ziff. 1 und 4 PGR, die auf einer Mitwirkung in den Unternehmen basieren, in welche ONEF für die von ihr verwalteten Fonds investiert, gemäss den vorstehend unter Ziffer 1 beschriebenen Kriterien aus. Das Recht auf einen Gewinnanteil sowie auf Bezugsrechte wird im Regelfall wahrgenommen. Sofern ONEF ausnahmsweise an Generalversammlungen teilnimmt und abstimmt, wird dies in den Jahresberichten der jeweiligen Fonds offengelegt.

b) die Unternehmen, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, insbesondere in Bezug auf Strategien, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen und Risiken, Kapitalstrukturen, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance;

→ Umsetzung durch ONEF:

Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Unternehmen im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 2 PGR erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen. Zusätzlich kann ONEF interne Fundamentalanalysen durchführen und externe Research-Materialien verwenden, insbesondere in Bezug auf die finanzielle Situation, Strategie (Geschäftspolitik), Kapitalstruktur und den Risikogehalt (z.B. Bonität) der investierten Unternehmen. Soziale und ökologische Aspekte werden nur im Bedarfsfall gesondert überwacht.

c) Dialoge mit Unternehmen führen, in die sie investiert haben;

→ Umsetzung durch ONEF:

Ein Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Unternehmen im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 3 PGR findet im Regelfall nicht statt. ONEF bedient sich öffentlich verfügbarer Informationen und Research-Materialien.

d) Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben;

→ Umsetzung durch ONEF:

Siehe Ausführungen vorstehend zu Bst. a). Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 4 PGR erfolgt nur dann, wenn eine Teilnahme an Abstimmungen erfolgt, was nur in Ausnahmefällen der Fall ist.

e) mit anderen Aktionären zusammenarbeiten;

→ Umsetzung durch ONEF:

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 5 PGR findet nicht statt.

f) mit einschlägigen Interessenträgern der Unternehmen, in die sie investiert haben, kommunizieren; und

→ Umsetzung durch ONEF:

Eine Kommunikation mit einschlägigen Interessenträgern im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 6 PGR findet nicht statt.

g) mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgehen.

→ Umsetzung durch ONEF:

Siehe Ausführungen nachfolgend zu Ziffer 3. ONEF verfügt über ein eigenes Reglement betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten.

3. Vermeidung von Interessenkonflikten

ONEF ist verpflichtet, Interessenkonflikte festzustellen und Massnahmen festzulegen, damit diese vermieden werden können. Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne von Art. 367h Abs. 1 Ziff. 7 PGR erfolgt eine Offenlegung bzw. Information gegenüber den Betroffenen entsprechend den internen und den gesetzlichen Vorgaben. Das weitere Vorgehen wird mit den Betroffenen abgeklärt. Dies gilt auch dann, dass externe Vermögensverwalter bestellt sind. Zudem müssen auch die Wertpapierportfolios von Organen und Mitarbeitern der ONEF offengelegt werden, um das Risiko von Missbrauch zu vermeiden.

4. Wahrung der Interessen der Anleger

ONEF übt die mit den Anlagen bzw. Vermögenswerten der von ONEF verwalteten Fonds verbundenen Stimm- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger der betreffenden Fonds aus. Dabei werden die in den Fondsdokumenten vorgegebenen Anlagerechtlinien in der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt.

5. Kontaktdaten

ONE Funds AG

Schaaner Strasse 27
FL-9487 Gamprin-Bendern
Liechtenstein
T +423 388 1000
F +423 388 1001
info@onefunds.li